

99108010056001

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000630293/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108010056001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen beantragen, Merkmale G und B / Bremerhaven
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Behindertenparkausweis, Behindertenparken, orangefarbener Parkausweis, Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen, Schwerbehindertenparkausweis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), Behinderung (1130300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.04.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Schwerbehinderte Menschen mit Behinderungen der Merkmale G und B können besondere Parkausweise beantragen.
Volltext	Inhaber der Ausnahmegenehmigung haben folgende Berechtigungen (sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht): • Parken bis zu drei Stunden: an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben) • Überschreiten der zugelassenen Parkdauer: im Bereich eines Zonenhalteverbots • Parken über die zugelassene Zeit hinaus: an Stellen, an denen Parken erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist • Parken während der Ladezeiten: in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist • Parken bis zu drei Stunden: auf Parkplätzen für Anwohner • Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung: an Parkuhren und Parkscheinautomaten • Parken in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen: außerhalb der markierten Parkstände – soweit der übrige Verkehr (insbesondere der fließende Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird Die höchstzulässige Parkdauer von 24 Stunden darf nicht überschritten werden.
Erforderliche Unterlagen	• Schwerbehindertenausweis
Voraussetzungen	• Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von

Modul

Sachverhalt

wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

oder

- Schwerbehinderung mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

oder

- Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und der hierfür festgestellte GdB beträgt wenigstens 60

oder

- Künstlicher Darmausgang und zugleich eine künstliche Harnableitung und der hierfür festgestellte GdB beträgt wenigstens 70

Hinweis: Entscheidend ist der einzelne GdB für die jeweils genannte Funktionsstörung und nicht der gesamte GdB, der sich eventuell aus der Summe der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen ergibt.

Kosten

Verfahrensablauf

Ein Antrag kann

- per E-Mail, Fax, postalisch zugesandt werden
- oder in der Straßenverkehrsbehörde persönlich gestellt werden

Für Anträge für Dritte benötigen wir folgende Unterlagen:

- Unterlagen des Antragstellers

Modul

Sachverhalt

(Schwerbehindertenausweis, Perso und Bescheinigung für besondere Gruppen vom Versorgungsamt)

- Vollmacht des Antragsstellers
- Personalausweis des Beauftragten

Bei einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigung reicht ein formloser Antrag

Für ein Kind oder eine gesetzlich zu betreuende Person ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen

Nach Eingang der Unterlagen muss eine gutachtliche Stellungnahme beim Versorgungsamt eingeholt werden, damit überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung vorliegen.

Bearbeitungsdauer

14 Tag(e)
maximale Bearbeitungsdauer

Frist

Die Ausnahmegenehmigung gilt so lange wie der Schwerbehindertenausweis, höchstens jedoch 5 Jahre. Die Ausnahmegenehmigung kann nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden.

weiterführende Informationen

<https://www.asv.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen122.c.3146.de>

Hinweise

Die Ausnahmegenehmigung gilt deutschlandweit.

Auf Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol darf mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht geparkt werden. Parkgenehmigungen für diese Parkplätze erhalten schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (siehe Allgemeine Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen, Merkmale aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (blind)).

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de